

VERTRAG

zwischen

Österreichischer Rundfunk, 1130 Wien, Würzburggasse 30, im Folgenden kurz "ORF" genannt, und

ATV Privatfernseh-GmbH, 1020 Wien, Aspernbrückengasse 2, im Folgenden kurz "Vertragspartner" genannt,

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

(1) Der Vertragspartner hat gem Ausschreibung der KommAustria, GZ KOA 3001/01-2 vom 03.08.2001 einen Antrag auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen gemäß § 4 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz - PrTV-G), BGBl I 2001/84, gestellt. Mit Bescheid der KommAustria vom 31.1.2002, GZ KOA 3005/02-24, wurde dem Vertragspartner die erstmalige Zulassung nach § 5 PrTV-G für die Dauer von 10 (zehn) Jahren in erster Instanz erteilt. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.4.2002, GZ 611.181/007-BKS/2002, wurde diese Zulassung in zweiter Instanz bestätigt. Den Mitbewerbern steht noch die Möglichkeit der Anrufung von VwGH/VfGH offen.

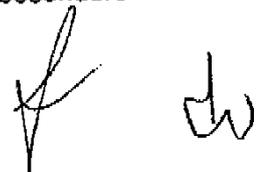
(2) Gegenstand dieses Vertrages ist die für den Empfang durch die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung des Fernsehprogrammes des Vertragspartners mit der Bezeichnung ATV über die in der Anlage A zu diesem Vertrag näher bezeichneten Sendeanlagen des ORF. Die Verbreitung erfolgt iSd § 19 PrTV-G mit den für diesen Zweck eigens angeschafften Sendeeinrichtungen durch den ORF.

2. Vertragsdauer, Option

(1) Dieser Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterfertigung in Kraft und wird bis zum Ablauf der erstmaligen Zulassung des Vertragspartners gemäß § 5 Abs 2 PrTV-G beiderseits unkündbar abgeschlossen.

Die Auflösung aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt. Erfolgt diese aus Gründen, die auf Seite des Vertragspartners liegen, so hat er dem ORF jeden durch die Auflösung des Vertrages verursachten Schaden (Aufwand und sonstigen Schaden) zu ersetzen. Diese Schadenersatzregelung gilt vice versa auch zulasten des ORF.

Der ORF ist zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Vertragspartner



- 2 -

- a) mit der Zahlung des Entgelts (Punkt 6.1) iSd Punktes 5.2 Abs 3 säumig ist,
- b) mit seiner Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung des ORF iSd Punktes 6.2 Abs 2 oder zur Bezahlung allfälliger Gebühren (Punkt 8 Abs 3) in Verzug ist,
- c) über keine Zulassung mehr verfügt,
- d) seiner Verpflichtung zur Erneuerung oder Auffüllung der Bankgarantie (Punkt 4.1 Abs 1) nicht fristgerecht nachkommt,
- e) in sonstiger Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

Umgekehrt ist der Vertragspartner zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn

- a) der ORF den Zeitplan zur Errichtung und Inbetriebnahme der Sendeeinrichtungen gem Punkt 5.1 nicht einhält,
- b) der ORF seine Verpflichtungen gem Punkt 5.2 und 5.3 Abs 1 trotz schriftlicher Aufforderung, den vertragskonformen Zustand binnen 8 Wochen bei sonstiger vorzeitiger Auflösung herzustellen, nicht nachkommt.

(2) Durch die Abweisung des Antrages des Vertragspartners auf erstmalige Zulassung gemäß § 5 PrTV-G wird das Vertragsverhältnis aufgelöst. Für den Ersatzanspruch des ORF gilt Punkt 4.2.

(3) Der ORF räumt dem Vertragspartner für den Fall einer weiteren Zulassung gemäß § 5 PrTV-G das Recht ein, durch eine einschreibebrieflich beförderte schriftliche, eine (1) Woche nach neuerlicher Zulassung, spätestens jedoch eine (1) Woche vor Ablauf dieses Vertrages (maßgeblich ist das Datum des Postaufgabestempels) abzugebende Erklärung, vom ORF die Verlängerung des Vertrages um die Dauer der weiteren Zulassung gemäß § 5 PrTV-G zu begehren. Gleichzeitig mit dieser Erklärung legt der Vertragspartner dem ORF den/die Bescheid/e über die neuerliche Zulassung vor. Eine Kopie dieser/s Bescheide/s verbleibt beim ORF. In diesem Fall endet der Vertrag durch Ablauf der zweiten Zulassung gemäß § 5 PrTV-G oder durch Aufhebung des Bescheides durch den Bundeskommunikationssenat oder den VwGH/VfGH oder den Verlust der Sendebewilligung.

(4) Dem Vertragspartner wird ausnahmsweise das Recht eingeräumt, frühestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss die Auflösung des Vertrages zu erklären, sofern weniger als 50 % (fünfzig Prozent) der österreichischen Fernsehhaushalte die Fernsehprogramme des ORF oder seiner Rechtsnachfolger bzw sonstiger an seine Stelle tretender Anbieter von bundesweitem analogem terrestrischem Fernsehen analog terrestrisch empfangen und der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen bisher vollständig nachgekommen ist. Die Vertragsteile gehen davon aus, dass derzeit ca. 65 % (fünfundsechzig Prozent) der österreichischen Fernsehhaushalte die ORF-Programme analog terrestrisch empfangen. Die Auflösung kann bei allfälliger Ausübung der Option gemäß Punkt 8 Abs 6 frühestens fünf Jahre nach erstmaliger Verpflichtung zur Zahlung des auf die neuen oder zusätzlichen Sendestandorte entfallenden Entgelts und

- 3 -

vollständiger Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen erklärt werden. Eine teilweise Vertragsauflösung ist unzulässig.

Die Vertragsauflösung ist diesfalls gegenüber dem ORF unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Kalenderjahresende mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären. Das Unterschreiten der 50 %-Marke ist gleichzeitig durch ein Gutachten eines renommierten österreichischen Meinungs- oder Marktforschungsinstitutes (ua auch GfK) oder eines gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen. Der ORF kann das Unterschreiten der Grenze binnen eines Monats mit einem Gegengutachten widerlegen. Von den beiden einander widersprechenden Meinungs- oder Marktforschungsinstituten bzw. gerichtlich zertifizierten Sachverständigen ist diesfalls ein gemeinsamer Obergutachter zu benennen. Kommen diese innerhalb von 14 Tagen zu keiner einvernehmlichen Lösung oder sind diese säumig, bestimmt den Obergutachter der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Dieser Obergutachter entscheidet die Frage des Unterschreitens der Grenze für die Vertragsteile bindend.

Im Fall einer derartigen Vertragsauflösung hat der Vertragspartner dem ORF jeden durch die Auflösung des Vertrages verursachten Aufwand und sonstigen Schaden, so insbesondere auch die Kosten der vom ORF im Zusammenhang mit der Anschaffung und Montage der Sendeeinrichtungen erbrachten Vorfinanzierungen und Arbeitsleistungen einschließlich entgangener Zinsen abzugelten. Insbesondere trifft den ORF keine Verpflichtung zur Weiterverwendung oder Veräußerung allfälliger getätigter Anschaffungen. Der ORF ist jedenfalls so zu stellen, dass er durch die verfrühte Auflösung der Vereinbarung keine wie immer gearteten vermögensrechtlichen Nachteile erleidet. Zur Festsetzung der Höhe des solcherart vom Vertragspartner an den ORF zu leistenden Betrages vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit eines aus drei Schiedsgutachtern bestehenden Schiedsgutachtergremiums. Die Festsetzung der Höhe durch dieses Schiedsgutachtergremium ist endgültig und für die Vertragsteile bindend. Jeder der Vertragsteile benennt einen Schiedsgutachter. Die solcherart ernannten Schiedsgutachter haben sich einvernehmlich binnen weiterer 14 Tage auf einen dritten Schiedsgutachter, der gleichzeitig den Vorsitz innehat, zu einigen. Sind die Vertragsteile trotz eingeschriebener schriftlicher Mahnung durch weitere 14 Tage hin säumig oder einigen sich die beiden Schiedsgutachter nicht auf einen dritten Schiedsgutachter, der den Vorsitz innehat, geht die Zuständigkeit zur Benennung auf den Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, in seinem Verhinderungsfall auf seinen Stellvertreter über. Die Schiedsgutachter müssen österreichische Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sein. Der vom Schiedsgutachtergremium festgesetzte Betrag ist vom Vertragspartner binnen 14 Tagen nach Gutachtenserstattung zuzüglich 5 % Zinsen über dem 3-Monats-Euribor ab Auflösungsstermin zu bezahlen.

(5) Der ORF ist zur außerordentlichen Auflösung dieses Vertrages berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn mehr als 50 % der Anteile des Vertragspartners an Dritte übertragen werden (als Basis für die Eigentumsverhältnisse wird der

- 4 -

Stand des Firmenbuchs zum 22.4.2002 festgelegt). Die Regelungen des Abs 4 dritter Unterabsatz gelten analog.

3. Vorbereitungstätigkeiten, Risikotragung

Das finanzielle Risiko der im Interesse des Vertragspartners veranlassten Anschaffungen und Arbeiten trägt der Vertragspartner alleine. Er haftet dem ORF nach den Bestimmungen dieses Vertrages für jeden Aufwand und sonstigen Schaden, der dem ORF aus dem Wegfall der für die Abstrahlung des Fernsehprogrammes des Vertragspartners erforderlichen Bewilligung erwächst. Der ORF hat hinsichtlich eines allfälligen sonstigen Schadens alle ihm zumutbaren Maßnahmen der Schadensminderung iSd §1304 ABGB zu ergreifen.

4. Besicherung

4.1 Bankgarantie

(1) Zur Besicherung der Forderungen und sonstiger Ansprüche des ORF aus diesem Vertrag übergibt ihm der Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages eine, einmalig zur Gänze oder mehrmalig in Teilbeträgen abrufbare Bankgarantie eines erstklassigen europäischen Bankinstitutes (Anlage D) in der Höhe des 1,5-fachen des gemäß Punkt 6.1 dieses Vertrages errechneten Jahresentgeltes, das sind € 3.225.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen zweihundertfünfundzwanzig Tausend), welche durch Verrechnung mit dem vereinbarten Entgelt gemäß Punkt 6.1 bis auf das 0,5 fache Jahresentgelt abgeschichtet wird. Die Laufzeit der Bankgarantie über das verbleibende 0,5 Jahresentgelt endet am 31.12.2005.

Der ORF ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Bankgarantie zu ziehen, sofern er den Vertrag berechtigterweise auflöst, der Vertragspartner mit seinen Verpflichtungen mit der Zahlung des Entgelts (Punkt 6.1) iSd Punktes 5.2 Abs 3 säumig ist, seiner Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung des ORF iSd Punktes 6.2 Abs 2, zur Bezahlung allfälliger Gebühren (Punkt 8 Abs 3) oder allfälliger sonstiger Zahlungen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ab schriftlicher Mahnung mindestens 4 (vier) Wochen in Verzug ist, seiner Verpflichtung zur Erneuerung oder Ergänzung der Bankgarantie (Punkt 4.1 Abs 1) nicht fristgerecht nachkommt, oder bei Beendigung dieses Vertrages (Punkt 2). Der ORF hat seine Forderungen binnen angemessener, 2 Monate nicht übersteigender Frist abzurechnen und einen allfälligen Rest des Realisates an den Vertragspartner auf ein von diesem bekannt zugebendes Konto eines inländischen oder europäischen Bankinstitutes zu überweisen.

(2) Im Falle der berechtigten Auflösung des Vertrages schuldet der Vertragspartner dem ORF jedenfalls einen pauschalen verschuldens- und schadensunabhängigen, nicht minderbaren Spesenersatz in der Höhe von € 5.000,00.

- 5 -

4.2 Abweisung des Antrages auf erstmalige Zulassung

Wird der Vertrag wegen Abweisung des Antrages des Vertragspartners auf erstmalige Zulassung gemäß § 5 PrTV-G aufgelöst (Punkt 2 Abs 2), so hat der Vertragspartner dem ORF in folgender Weise Ersatz zu leisten:

- a) Kommt es innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Abweisung zu einem inhaltlich gleichartigen Vertragsabschluss zwischen dem ORF und einem Dritten, verrechnet der ORF den pauschalen Spesenersatz gemäß Punkt 4.1 Abs 2 in der Höhe von € 5.000,00.
- b) Punkt lit a) gilt sinngemäß, wenn es zwischen sechs (6) Monaten und einem (1) Jahr zu einem inhaltlich gleichartigen Vertragsabschluss kommt. In diesem Fall ist neben dem pauschalen Spesenersatz von € 5.000,00 ein Betrag von € 1.000,00 pro Tag des (noch) nicht zustandegekommenen Vertragsabschlusses beginnend ab dem 7. Monat zu bezahlen.
- c) Kommt es innerhalb von einem (1) Jahr zu keinem solchen Vertragsabschluss mit einem Dritten, verrechnet der ORF den ihm infolge seiner Leistungen gemäß Punkt 3 bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwand und sonstigen Schaden, höchstens aber einen Betrag in Höhe des 1,5-fachen Jahresentgelts gemäß Punkt 6.1. Es gilt Punkt 4.1 Abs 2 sinngemäß.

Den ORF trifft keine Verpflichtung, mit einem allfälligen anderen Rundfunkveranstalter iSd PrTV-G einen Vertrag abzuschließen, der den ORF wirtschaftlich wesentlich schlechter stellt. Den ORF trifft bei Eintritt des Falles gemäß Punkt 4.2, insbesondere bei Anwendung des Falles gemäß lit c, die Verpflichtung, den Schaden so gering wie möglich zu halten (§ 1304 ABGB).

5. Pflichten des ORF

5.1 Errichtung der Sendeeinrichtungen

(1) Der ORF wird die für die in Punkt 1 näher bezeichnete Programmverbreitung erforderlichen Sendeeinrichtungen im vereinbarten Ausmaß und in der vereinbarten technischen Ausgestaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bestellen und errichten oder bestellen und errichten lassen (vgl. Punkt 3). Der Vertragspartner wird weder durch den Betrieb dieser Sendeeinrichtungen noch durch die Bezahlung des Entgeltes gemäß Punkt 6.1 ihr Eigentümer und erwirbt auch keinen Anspruch auf Eigentumsübertragung. Nach Vertragsabschluss und Übergabe der Bankgarantie wird der ORF unverzüglich die maßgeblichen Schritte zum Erwerb und zur Errichtung der erforderlichen Sendeeinrichtungen treffen.

Der ORF wird bei Vertragsabschluss bis 10.6.2002 und Übergabe der Bankgarantie bis 14.6.2002 die Sende- und gemäß Punkt 5.5 übergebenen Empfangseinrichtungen im Zeitraum zwischen 1.2. bis 28.2.2003 für den Start

- 6 -

des üblichen Sendebetriebs bereit halten. Der ORF wird dem Vertragspartner den genauen Tag im zuvor definierten Zeitraum verbindlich und schriftlich bis 1.11.2002 bekanntgeben. Der Vertragspartner wird dem ORF verbindlich und schriftlich bis 15.1.2003 den definitiven Sendestart mitteilen. Vereinbart wird auch ein vor dem definitiven Sendestart liegender einvernehmlicher Probebetrieb.

Der ORF wird den Vertragspartner in regelmäßigen Abständen über den Fortschritt informieren.

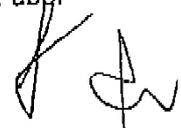
(2) Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass diese technische Ausgestaltung nicht den üblichen Qualitätsstandards des ORF entspricht. Der ORF sendet Programmsignale über die in Anlage A näher bezeichneten Sendeanlagen üblicherweise nicht ohne Senderreserven, wie vom Vertragspartner gewünscht. Unabhängig von einem allfälligen sonstigen Ausschluss oder einer allfälligen sonstigen Beschränkung von Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten des ORF ist jeder Gewährleistungs- oder Schadenersatzanspruch des Vertragspartners ausgeschlossen, wenn bei Verwendung der üblichen, vom ORF gewählten Sendetechnik ein allfälliger Senderausfall oder sonstiger Mangel oder Schaden nicht entstanden wäre. Der Vertragspartner bestätigt auch ausdrücklich, dass diese technische Ausgestaltung von ihm gewünscht wird und verzichtet auf die Geltendmachung aller Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Umstand, dass damit nicht dieselbe Verfügbarkeit, die vom ORF selbst verwendet wird und dem Vertragspartner angeboten wurde, erreicht wird. Insbesondere verzichtet der Vertragspartner auch auf eine Anrufung der Regulierungsbehörde bezüglich der von ihm gewünschten technischen Ausgestaltung.

5.2 Abstrahlung des Programmsignals

(1) Der ORF verpflichtet sich, das ihm vom Vertragspartner auf dessen Kosten übergebene Signal gemäß Anlage A (Senderstandorte, Sendeleistungen, Frequenzen, Übergabepunkte, Beginn der Abstrahlung, [tägliche] Zeitdauer etc.) abzustrahlen. Wenn das Signal des Vertragspartners in weiterer Folge über Umsetzernetzen verbreitet wird, übernimmt es der ORF mittels Ballempfang und strahlt es erneut aus (Weiterverbreitung).

(2) Der ORF wird unverzüglich nach Vertragsabschluss alle zumutbaren Maßnahmen gemäß Punkt 3 für den Beginn der Abstrahlung treffen. Die Abstrahlungsverpflichtung des ORF beginnt, wenn die Zulassung gemäß § 5 PrTV-G vorliegt und die technischen Voraussetzungen für die Abstrahlung erfüllt sind. Die Haftung des ORF für eine verspätete Abstrahlung richtet sich nach Punkt 5.3 Abs 2.

(3) Für die Dauer eines ab schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen anhaltenden Verzuges des Vertragspartners mit der Bezahlung des auch nur anteiligen Jahresentgeltes (Punkt 6.1), seiner Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung des ORF iSd Punktes 6.2 Abs 2, zur Bezahlung allfälliger Gebühren (Punkt 8 Abs 3) oder mit sofortiger Wirkung, wenn dieser nicht über



- 7 -

sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen verfügt, ist der ORF von seiner Erfüllungspflicht unter Aufrechterhaltung seines Entgeltanspruches befreit. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und auf Aufwand- und sonstigen Schadenersatz bleibt hiedurch unberührt.

5.3 Haftung des ORF

(1) Die Abstrahlung des Signals des Vertragspartners erfolgt nach Maßgabe der ORF-betriebseigenen Zuverlässigkeitskriterien gemäß Anlage B. Für die Verfügbarkeit der Programmbrought bis zum Übergabepunkt gemäß Anlage A übernimmt der ORF keine Haftung.

Die Vertragsteile vereinbaren zur Evaluierung der Sendeleistungen die Einrichtung eines ständigen Konsultationsmechanismus mit beratender Stimme. Über diesen Vertrag hinausgehende Verpflichtungen des ORF ergeben sich hieraus nicht.

(2) Sollte sich der Beginn der Abstrahlung durch eine vom ORF nicht verschuldete verspätete Inbetriebnahme hierfür erforderlicher technischer Einrichtungen verzögern, hat dies der ORF nicht zu vertreten. Ist hingegen ein verspäteter Beginn der Abstrahlung vom ORF verschuldet oder werden die Ausfallszeiten gemäß Anlage B vom ORF schuldhaft überschritten, so haftet er dem Vertragspartner für den durch den Entfall von Werbegeldern erlittenen Schaden, maximal jedoch in der doppelten Höhe eines anteiligen Jahresentgeltes gemäß Punkt 6.1 für die jeweils betroffene Sendeanlage. Der Ersatz weiterer Schäden, z.B. solcher, die durch das Ausbleiben von Werbeaufträgen oder Ersatzleistungen des Vertragspartners an Dritte verursacht werden, ist ausgeschlossen. Der ORF leistet keinen Ersatz für Schäden, die der Vertragspartner wegen einer technisch nicht der Anlage A entsprechenden Abstrahlung erleidet.

(3) Erfordern die Betriebssicherheit, unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse, Wartungs- oder Reparaturarbeiten und sonstige nicht vom ORF zu vertretende Gründe die Abschaltung der Sendeeinrichtungen, so ist der ORF für die Dauer der Behinderung von seiner Erfüllungspflicht befreit. Ein Ersatzanspruch des Vertragspartners besteht in solchen Fällen nicht. Der ORF wird dem Vertragspartner geplante Wartungs- oder Reparaturarbeiten rechtzeitig unter Angabe der damit verbundenen voraussichtlichen Dauer der Abschaltung der Sendeeinrichtungen bekannt geben.

(4) Das unverschuldete Unterbleiben einer ordnungsgemäßen Erfüllung durch den ORF im Sinne des Abs 2 (unverschuldeter verspäteter Beginn der Abstrahlung oder unverschuldete Überschreitung der Ausfallszeiten gemäß Anlage B) und das Unterbleiben der Programmabstrahlung gemäß Abs 3 begründen keinen Anspruch auf anteilige Entgeltminderung oder Schadenersatz. Zu einem Anspruch des Vertragspartners auf anteilige Entgeltminderung, nicht jedoch auf Schadenersatz oder ähnliche Ansprüche, kommt es dann, wenn der Grund für das unverschuldete Unterbleiben der Abstrahlung in der Sphäre des ORF gelegen ist. Für vom ORF verschuldetes Unterbleiben einer ordnungsgemäßen Erfüllung gilt Abs 2.

- 8 -

5.4 Kontrollmessungen auf Verlangen des Vertragspartners und Verhalten bei Sendegebrechen

Im Hinblick auf die Regelungen gemäß Punkt 5.3 Abs 1 wird der ORF im Rahmen seiner Möglichkeiten einvernehmlich zusätzliche Kontrollmessungen an den Sendeeinrichtungen durchführen und dem Vertragspartner die Möglichkeit einräumen, dabei anwesend zu sein. Ebenso erklärt sich der ORF bereit, Feldmessungen oder Störungsuntersuchungen im Falle von Interferenzen vorzunehmen und - wenn möglich - geeignete Abhilfemaßnahmen zu erarbeiten. Bei Sendegebrechen treffen den ORF und den Vertragspartner wechselseitig umgehende Verständigungspflichten, je nachdem in wessen Sphäre es zum Grund für die Unterbrechung kommt.

5.5 Programmsignalzubringung

Die Programmsignalzubringung erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners (Punkt 5.2 Abs 1 Satz 1).

Die für die Übernahme des Programmsignals erforderlichen Downlinkeinrichtungen wird der Vertragspartner auf seine Kosten beschaffen, wobei das Eigentum an diesen Einrichtungen mit Ablauf des 31.12.2007 an den ORF übergeht. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass diese Einrichtungen für professionellen Dauereinsatz auch in hochalpinen Lagen geeignet sind. Der Vertragspartner bzw. ein von ihm beauftragter Dritter wird diese Einrichtungen im Einvernehmen mit dem ORF installieren und dem ORF zum Betrieb und Wartung übergeben (Übergabeprotokolle pro Standort bestätigen die ordnungsgemäße Installation und Übergabe). Die entstehenden Kosten für die Installation und Wartung trägt der ORF.

6. Pflichten des Vertragspartners

6.1 Entgelt

(1) Für die durch diesen Vertrag geregelten Leistungen des ORF entrichtet der Vertragspartner das in Anlage C für jede Sendeanlage gesondert ausgewiesene Nettjahresentgelt (gerundet € 2.150.000,00). Der Vertragspartner verzichtet auf die Befassung der Regulierungsbehörde bezüglich dieser Entgeltregelung.

(2) Das Jahresentgelt wird vierteljährlich im Vorhinein in gleich hohen Beträgen in Rechnung gestellt, und zwar erstmals unmittelbar nach Abstrahlungsbeginn (ordentlicher Sendebeginn nach Probetrieb). Sollte der ORF zur Abstrahlung des Programmsignals gemäß Punkt 5.2 bereit sein, diese jedoch nicht erfolgen können, weil der Vertragspartner dem ORF das Signal nicht gemäß Punkt 5.2 übergeben hat, wird das Entgelt erstmalig am 1.4.2003 in Rechnung gestellt. Es ist sofort zur Zahlung fällig und auf das Konto des ORF bei der CA-AG, 1010 Wien, Schottengasse 6, Kontonummer 0026-38500/00, spesen- und abzugsfrei zu überweisen. Das Jahresentgelt ist nach dem Verbraucherpreis-

- 9 -

index 2000 wertgesichert, wobei als Basismonat September 2002 vereinbart wird. Die Indexanpassungen erfolgen jeweils zum 1.1. des Folgejahres. Im Übrigen werden die Quartalszahlungen ab dem dem Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr insofern umgestellt, als das Jahresentgelt jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres im Vorhinein in gleich hohen Beträgen zur Zahlung fällig ist. Mit jeder Zahlung reduziert sich die Garantiesumme der Bankgarantie bzw. erlischt sie gemäß Punkt 4.1.

(3) Dieses Entgelt umfasst sämtliche Personal- und Sachleistungen des ORF einschließlich des Benützungskostenanteils an den Sendeanlagen und der anteiligen Stromkosten. Nicht inkludiert sind die Kosten der Zubringung des Signals bis zum Übergabepunkt gemäß Anlage A sowie allfällige Steuern und Gebühren insbesondere für die Abstrahlung des Programms.

6.2 Einhaltung von Bestimmungen, Schad- und Klagloshaltung

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle für seine Tätigkeit bestehenden Vorschriften sowie die ihm erteilten behördlichen Auflagen genauestens einzuhalten. Der Vertragspartner hat den ORF über geänderte Umstände hinsichtlich seiner Zulassung unverzüglich und unaufgefordert auf eigene Kosten zu informieren.

(2) Der Vertragspartner hält - ohne Rücksicht auf ein Verschulden - den ORF gegenüber allen Ansprüchen, die wegen der Verletzung der Verpflichtungen gemäß Abs 1 oder wegen des Inhalts seines Programmes bzw von Abgabenbehörden an den ORF als dessen technischen Verbreiter gestellt werden, schad- und klaglos. Dies betrifft insbesondere Ansprüche Dritter nach dem Urheberrechtsgesetz (einschließlich verschuldensunabhängiger Ansprüche), nach dem Strafgesetzbuch, nach dem Mediengesetz, nach dem UWG und nach § 1330 ABGB. Der Anspruch umfasst auch die Kosten der notwendigen und zweckentsprechenden Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung durch den ORF.

7. Vertragsübernahme

Der Vertragspartner hat Anspruch darauf, dass der ORF in eine Vertragsübernahme durch einen Dritten an Stelle des Vertragspartners einwilligt, wenn dieser über die erforderlichen behördlichen Bewilligungen verfügt, der Vertragspartner bisher seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem ORF nachgekommen und die Erfüllung dieses Vertrages durch den Dritten gewährleistet ist.

8. Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit in diesem Vertrag von Zulassung oder Abweisung gesprochen wird, so ist damit - sofern nichts anderes bestimmt wird - eine formell rechtswirksame, wenngleich im Verwaltungsweg anfechtbare Entscheidung gemeint.

- 10 -

(2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten für das Verhältnis zwischen den Vertragsteilen die Bestimmungen über den Werkvertrag. Es gilt materielles österreichisches Recht. Ausgenommen hiervon sind allfällige Verweisungsnormen sowie das UN-Kaufrecht.

(3) Allfällige durch den Abschluss dieses Vertrages - trotz dessen eindeutigen materiell-rechtlichen Inhaltes als Werkvertrag (vgl. Abs 2) - ausgelöste Gebühren trägt der Vertragspartner, dem auch die Verantwortung für eine allfällige Anzeigepflicht zukommt.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind wirkungslos.

(5) Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile gemäß § 104 JN die ausschließliche Zuständigkeit des in Handelssachen für den 1. Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichtes.

(6) Dem Vertragspartner steht das Recht zu, die analoge Anwendung dieses Vertrages durch einseitige Erklärung auch für von diesem Vertrag (noch) nicht umfasste im Zulassungsbescheid angeführte Sendestandorte und Frequenzen herbeizuführen. Punkt 6.1 dieses Vertrages ist analog anwendbar.

(7) Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Aufsichtsrates der ATV Privat-TV Services AG sowie des Stiftungsrates des ORF abgeschlossen. Die Zustimmung des Aufsichtsrates des Vertragspartners ist dem ORF in geeigneter Form bis 10.6.2002, 12.00 Uhr, nachzuweisen. Die Zustimmung des Stiftungsrates wird der ORF dem Vertragspartner bis längstens 25.6.2002 nachweisen.

(8) Der Vertragspartner verzichtet auf eine Aufrechnung allfälliger Forderungen seinerseits gegen 75 % des Entgelts oder gegen sonstige Ansprüche des ORF aus diesem Vertrag.

(9) Die Vertragsteile vereinbaren über Abschluss und Inhalt dieses Vertrages absolute Vertraulichkeit. Der Vertrag darf mit Ausnahme von notwendigen Behördenvorlagen und gegenüber Aufsichts- und/oder Verwaltungsorganen des jeweiligen Vertragsteils niemandem zur Kenntnis gebracht werden.



- 11 -

(10) Der ORF sagt dem Vertragspartner, sofern der ORF dazu gesetzlich verpflichtet ist, bei sachlicher Vergleichbarkeit eine Vertragsanpassung zu, wenn einem anderen kommerziellen Fernsehveranstalter, mit Ausnahme allfälliger mit dem ORF in welchem Beteiligungsausmaß auch immer verbundener Unternehmen, für eine vergleichbare Standortmitbenützung günstigere Vertragsbedingungen gewährt werden.

Wien, am

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

ATV Privatfernseh-GmbH

(Dr. Monika Lindner)

(Tillmann Fuchs)

Anlagen A1 bis A18: müssen individuell erstellt werden
Anlage B: ORF-Betriebsvorschrift: Zuverlässigkeit von UKW/FS-Sendeanlagen
Anlage C: Entgelt gemäß Punkt 6.1
Anlage D: Bankgarantie gemäß Punkt 4.1

